

## **GESETZENTWURF**

der CDU-Landtagsfraktion,  
der SPD-Landtagsfraktion,  
der DIE LINKE.-Landtagsfraktion,  
der AfD-Landtagsfraktion,  
der Saar-LINKE-Landtagsfraktion

betr.: 30. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes (Abgeordnetengesetz) und zur Änderung anderer Gesetze

### **A. Problem und Ziel**

Mit der Neuregelung des Saarländischen Besoldungsgesetzes und des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes ist es notwendig geworden, die im Abgeordnetengesetz enthaltenen Verweise besoldungs- und versorgungsrechtlicher Art anzupassen.

In diesem Zusammenhang besteht weiterer Änderungsbedarf überwiegend redaktioneller Art und im Hinblick auf die parlamentarische Praxis.

### **B. Lösung**

Soweit möglich werden die im Abgeordnetengesetz enthaltenen Verweisungen auf die neuen Regelungen des Saarländischen Besoldungsgesetzes und des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes umgestellt. An Stellen, an denen der Wortlaut und Inhalt der neuen Vorschriften die bloße Bezugnahme auf die Norm nicht zulässt, sind die notwendigen Anpassungen vorgenommen worden.

Notwendige Änderungen redaktioneller Art sowie die klarstellende gesetzliche Verankerung parlamentarischer Praxis im Hinblick auf die Ausstattung der Abgeordneten mit Informations- und Kommunikationstechnologie einerseits und auf die an den Beihilferegelungen orientierten Zuschüssen zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Todes- und Geburtsfällen andererseits erfolgten ebenfalls.

### **C. Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

### **D. Kosten**

Keine

Ausgegeben: 12.01.2022

### **30. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes (Abgeordnetengesetz) und zur Änderung anderer Gesetze**

#### **Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

#### **Artikel 1**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages (Abgeordnetengesetz) vom 4. Juli 1979 (Amtsbl. S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 572) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „des Gesetzes Nr. 1232 Landtagswahlgesetz (LWG) vom 19. Oktober 1988 (Amtsbl. S. 1313), des Gesetzes Nr. 645 über den Verfassungsgerichtshof in ihrer jeweiligen Fassung sowie“ durch die Wörter „des Landtagswahlgesetzes, des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof und“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 werden nach der Angabe „(Bundesgesetzbl. I S. 3610)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
3. In § 6 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:  
  
„Das Erweiterte Präsidium kann zu Beginn einer Wahlperiode für deren Dauer einen Betrag festlegen, der den Abgeordneten jeweils für die Anschaffung von Geräten der Informations- und Kommunikationstechnologie zur Verfügung steht.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf das Übergangsgeld werden angerechnet

- a) Bezüge aus der Mitgliedschaft im Europaparlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landesparlament,
- b) Bezüge aus einem Amtsverhältnis,
- c) Bezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst,
- d) Renten gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes; § 66 Abs. 1 Satz 3 bis 9, Abs. 3, 4 und 8 sowie § 102 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden,
- e) Erwerbseinkommen gemäß § 64 Abs. 5 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Nicht angerechnet werden Sonderzahlungen aufgrund Gesetzes oder tariflicher Regelung sowie Leistungen zum Unfallausgleich und Aufwandsentschädigungen.“

- b) In Absatz 6 werden die Wörter „des Gesetzes Nr. 1232 Landtagswahlgesetz (LWG) vom 19. Oktober 1988 (Amtsbl. S. 1313)“ durch die Wörter „des Landtagswahlgesetzes“ ersetzt.

5. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Landtag des Saarlandes 3,5 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1, jedoch insgesamt nicht mehr als 71,75 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1. Bei der Berechnung der Mandatsdauer wird ein verbleibender Rest von mehr als einem halben Jahr als volles Jahr gezählt.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „3,“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „BGB“ durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.

7. § 18 wird gestrichen.

## 8. § 20 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Abgeordnete, ehemalige Abgeordnete, die Altersentschädigung beziehen oder deren Anspruch auf Altersentschädigung wegen des Bezuges von Übergangsgeld ruhen, und Empfänger einer Hinterbliebenenversorgung nach § 17 erhalten einen Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen entsprechend § 67 des Saarländischen Beamtengesetzes und der zur Regelung der Beihilfegewährung erlassenen Rechtsverordnungen.“

## b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Anspruch auf den Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach Absatz 3 schließt bei Abgeordneten den Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Pflegeversicherungsbeitrages ein, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrages der sozialen Pflegeversicherung. Der Zuschuss umfasst nicht den Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“

## 9. § 21 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, für die eine Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht besteht. Satz 1 gilt ebenfalls entsprechend für Renten im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 2 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes; § 66 Abs. 1 Satz 3 bis 9, Abs. 3, 4 und 8 sowie § 102 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

## b) In Absatz 4 werden die Angabe „§ 55 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 1 Satz 2 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt und der letzte Halbsatz wie folgt gefasst:

„§ 66 Abs. 1 Satz 3 bis 9, Abs. 3, 4 und 8 sowie § 102 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

## c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 bis 4 gilt nicht für jährliche Sonderzahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen gewährt werden, für Leistungen im Rahmen eines Unfallausgleichs und für Aufwandsentschädigungen.“

10. In § 24 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „des Gesetzes Nr. 1232 Landtagswahlgesetz (LWG) vom 19. Oktober 1988 (Amtsbl. S. 1313)“ durch die Wörter „des Landtagswahlgesetzes“ ersetzt.

11. In § 26 Satz 4 werden die Wörter „Im Übrigen“ durch die Wörter „Für den Pfändungsschutz“ ersetzt und hinter dem Wort „Zivilprozessordnung“ das Wort „entsprechend“ angefügt.

12. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Verwendung im öffentlichen Dienst

Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.“

13. In § 31 Abs. 2 wird die Angabe „§ 89a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 3“ ersetzt.

14. § 32 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Beamter mit Dienstbezügen aufgrund eines Besoldungsgesetzes des Bundes oder eines Landes kann nicht Mitglied des Landtages sein. Ein Beamter mit Dienstbezügen gemäß § 1 des Saarländischen Besoldungsgesetzes kann nicht Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes sein, wenn das Amt mit dem Mandat unvereinbar ist.“

15. In § 34 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „so ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte (§ 33 Abs. 1) weiter bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.“ durch die Wörter „gilt bis zum Eintritt oder zur Versetzung in den Ruhestand § 33 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.“ ersetzt.
16. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Wenn die Mitgliedschaft eines Beamten im Landtag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes kraft Gesetzes mit dem Amt unvereinbar war, sind nach dem Ende der Mitgliedschaft für die erste Festsetzung der Erfahrungsstufe des Beamten § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Saarländischen Besoldungsgesetzes und für seinen Aufstieg in den Erfahrungsstufen § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 des Saarländischen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden; § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Dies gilt auch für den Zeitraum bis zur Rückführung in das frühere Dienstverhältnis gemäß § 34 Abs. 1.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Wird der Beamte nicht nach § 34 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt, gilt für die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes bis zum Eintritt des Versorgungsfalls § 30 Abs. 3 Satz 1 des Saarländischen Besoldungsgesetzes entsprechend.“
17. § 38 wird aufgehoben.
18. In § 39 Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.
19. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „mit dem Beginn der auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Wahlperiode des Landtages“ durch die Angabe „am 23. Mai 1980“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes“ durch die Angabe „am 28. Juli 1979“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „in seiner derzeitigen Fassung“ durch die Wörter „in seiner am 28. Juli 1979 geltenden Fassung“ und das Wort „laufenden“ durch die Angabe „7.“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **B e g r ü n d u n g :**

### **A. Allgemeines**

Nach der Verabschiedung des Saarländischen Besoldungsgesetzes und des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes gehen die entsprechenden Verweisungen im Abgeordnetengesetz ins Leere. Dementsprechend müssen die Bezugnahmen neu geregelt werden. An einigen Stellen erfordert dies Veränderungen im Wortlaut, um dem neuen Regelungsgehalt der Vorschriften, auf die verwiesen wird, Rechnung tragen zu können.

Aus Anlass dieser notwendigen Gesetzesänderung soll zudem aus Gründen der Rechtssicherheit klarstellend im Wortlaut dieser Vorschrift die parlamentarische Praxis aufgenommen werden, die sich aufgrund der sich stetig wandelnden Anforderungen an die Ausstattung der Abgeordneten mit Informations- und Kommunikationstechnologie in Auslegung des bisherigen § 6 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes herausgebildet hat.

Vergleichbares gilt im Zusammenhang mit den an den Regelungen der Beihilfe orientierten Zuschüssen zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Todes- und Geburtsfällen: Auch hier wurde im Wege der Auslegung des § 20 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes eine Praxis etabliert, um dem Wandel des Beihilferechts in seiner Anwendung auf die betroffenen Abgeordneten Rechnung tragen zu können. Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es daher einer klarstellenden ausdrücklichen Formulierung.

Außerdem werden überfällige redaktionelle Änderungen durchgeführt.

### **B. Im Einzelnen**

#### **Zu Artikel 1 Abgeordnetengesetz**

##### **Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung: Es war stets beabsichtigt, die jeweils im Zeitpunkt der Anwendung gültige Fassung der Verfassung, des Landtagswahlgesetzes und des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof zugrunde zu legen. Dies kommt in den dynamischen Verweisungen auf die Verfassung und das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof zum Ausdruck, ohne dass ein Grund ersichtlich wäre, die Anwendung des Landtagswahlgesetzes auf den Rechtsstand



vom 19. Oktober 1988 einzufrieren. Dementsprechend wird die Verweisung auf das Landtagswahlgesetz angelehnt an diejenige auf das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof ebenfalls dynamisiert.

**Zu Nr. 2 (§ 4 Abs. 2):**

Es handelt sich um eine Dynamisierung der Verweisung. Es gilt das zu Nr. 1 Ausgeführte entsprechend.

**Zu Nr. 3 (§ 6 Abs. 3):**

Die Regelung über die Ausstattung der Abgeordneten mit Informations- und Kommunikationstechnologie ist seit ihrer Einführung unverändert geblieben. Im Wege der Auslegung war es zwar bislang möglich, den sich schnell wandelnden Parametern in diesem Bereich Rechnung zu tragen. Dennoch sollte die parlamentarische Praxis aus Gründen der Rechtssicherheit klarstellend gesetzlich geregelt werden. Daher wird die bisher durch einen Beschluss des Präsidiums vorgegebene Regelung, den Abgeordneten im Rahmen der Freiheit in der Ausübung ihres Mandats ein Budget zur Anschaffung ihres EDV-Equipments einzuräumen, in § 6 Abs. 3 Satz 2 ausdrücklich verankert.

**Zu Nr. 4 (§ 10):**

Zu Buchstabe a):

In der bisherigen Fassung des § 10 Abs. 2 finden sich Verweisungen, die nicht mehr zutreffen. Daher wurden die aktuellen Regelungen des saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes in Bezug genommen. Im Unterschied zur vorherigen Fassung des Absatzes 2 wurde aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit eine gegliederte Formulierung gewählt. Außerdem bedurfte es einer umfangreicheren Verweisung auf das Beamtenversorgungsgesetz als bisher, um der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Verrechnung von Kapitalbeträgen Rechnung zu tragen und Übergangsvorschriften zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b):

Auf das zu Nr. 1 Dargestellte wird verwiesen.

**Zu Nr. 5 (§ 13 Abs. 2):**

Mit der Änderung wird einerseits eine Regelungslücke geschlossen, da in der bisherigen Fassung keine Höchstgrenze für die zu erreichende Versorgung enthalten war. Andererseits wird eine missverständliche Binnenverweisung aus Gründen der Rechtsklarheit ersetzt.

**Zu Nr. 6 (§ 15):**

Zu Buchstabe a):

Die Verweisung auf § 23 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes des Bundes ist wegen der vorrangigen, ebenfalls in Bezug genommenen Regelungen in § 23 Abs. 8 und 9 des Abgeordnetengesetzes des Bundes überflüssig und kann entfallen.

Zu Buchstabe b):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 7 (§ 18):**

Die Vorschrift enthielt die Vorgabe zur Bildung einer Hilfskasse. Da diese im Einvernehmen aller Abgeordneten nicht mehr notwendig ist, ist die Regelung zu streichen.

**Zu Nr. 8 (§20):**

Zu Buchstabe a):

Es handelt sich um eine klarstellende Neufassung der Regelungen der Zuschüsse zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Todes- und Geburtsfällen entsprechend den Beihilferegelungen für Landesbeamte. Während die bisherige Regelung sehr allgemein gehalten war, bietet die konkrete Bezugnahme auf die Rechtsgrundlagen der Beihilfe den Vorteil der eindeutigen Zuordnung des für die Abgeordneten entsprechend anzuwendenden Rechts, wodurch auch Doppelregelungen vermieden werden können. Die übrigen Änderungen im Wortlaut dienen der Anwenderfreundlichkeit.

Zu Buchstabe b):

Im Hinblick auf die Zielsetzung der Vorschrift, nur Mandatsträgern einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Pflegeversicherungsbeitrages bis zur Höchstbeitragsgrenze zu erstatten, war der bisherige Wortlaut der Vorschrift nicht eindeutig. Um hier Rechtsklarheit zu erreichen, soll diese Zielsetzung künftig mit einer am Wortlaut der entsprechenden Bundesnorm orientierten Regelung erreicht werden.

**Zu Nr. 9 (§ 21):**

Zu Buchstabe a):

In der bisherigen Fassung des § 21 Abs. 2 Satz 4 und 5 finden sich Verweisungen, die nicht mehr zutreffen. Daher wurden die aktuellen Regelungen des saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes in Bezug genommen. Hinsichtlich der Gründe für die Ausweitung der Verweisung wird auf die Ausführungen zu Nr. 4 Buchstabe a) verwiesen.

Um die Unterschiede der in § 21 Abs. 2 enthaltenen Tatbestandsalternativen deutlicher als zuvor darzustellen, wurde der Wortlaut des Satzes 3 ebenfalls angepasst.

Zu Buchstabe b):

In der bisherigen Fassung des § 21 Abs. 4 finden sich Verweisungen, die nicht mehr zutreffen. Daher wurden die aktuellen Regelungen des saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes in Bezug genommen. Hinsichtlich der Gründe für die Ausweitung der Verweisung wird auf die Ausführungen zu Nr. 4 Buchstabe a) verwiesen.

Zu Buchstabe c):

Gesetze über jährliche Sonderzahlungen gibt es seit geraumer Zeit nicht mehr. Dementsprechend war die Regelung im Wortlaut anzupassen.

**Zu Nr. 10 (§ 24 Abs. 4):**

Auf die Begründung zu Nr. 1 wird verwiesen.

**Zu Nr. 11 (§ 26 Satz 4):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung klarstellender Art. Der bisherige Wortlaut des § 26 legt zwar nahe, dass sich die Verweisung auf den Pfändungsschutz nach den maßgeblichen Vorschriften der Zivilprozessordnung richten soll, ist jedoch sehr weit gefasst. Die neue Formulierung ist daher notwendig, um eine eindeutige, hinreichend bestimmte Regelung zu treffen.

**Zu Nr. 12 (§ 28):**

Die bisherige Regelung einer Begriffsbestimmung durch Verweisung auf ein anderes Gesetz ist nicht anwenderfreundlich. Daher wurde der einschlägige Wortlaut des neuen § 64 Abs. 6 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes ausdrücklich in § 28 aufgenommen.

**Zu Nr. 13 (§ 31 Abs. 2):**

Die bisherige Verweisung geht ins Leere, die in Bezug genommene Regelung findet sich nunmehr in § 90 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes.

**Zu Nr. 14 (§ 32 Abs. 1):**

Der bisherige Wortlaut galt für die Zeit, während der der Bundesgesetzgeber die Regelungskompetenz für die Beamtenbesoldung hatte. Daher bestand Anpassungsbedarf, um der nunmehr Bund und Ländern jeweils zustehenden Gesetzgebungskompetenz für die Beamtenbesoldung Rechnung zu tragen.

**Zu Nr. 15 (§ 34 Abs. 2 Satz 1):**

Der bisherige Wortlaut deutet eine Legaldefinition an, die so nicht zutrifft. Daher wurde die Formulierung redaktionell bereinigt.

**Zu Nr. 16 (§ 35):**

Zu Buchstabe a):

Während die bisherige Regelung vom Besoldungsdienstalter ausgeht, sind im geltenden Beamtenbesoldungsrecht Erfahrungsstufen an dessen Stelle getreten. Maßgeblich ist nicht mehr das zur Berechnung des Besoldungsdienstalters herangezogene Lebensalter, sondern die tatsächliche Verweildauer innerhalb einer Besoldungsgruppe. In diese Systematik gilt es, die Mandatszeiten von Abgeordneten einzuordnen. Hinsichtlich der erstmaligen Einstufung sollen die Mandatszeiten dabei Zeiten in einem Dienstverhältnis mit Dienstbezügen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleichgestellt sein; beim Aufstieg innerhalb der Erfahrungsstufen wird die Gleichstellung zum Fall eines Urlaubs ohne Dienstbezüge im öffentlichen Interesse hergestellt. Beide Anknüpfungspunkte sind angesichts der Vergleichbarkeit der zugrunde gelegten Sachverhalte sachgerecht; damit wird eine angemessene Berücksichtigung der Mandatszeiten und der währenddessen gewonnenen Erfahrungen gewährleistet.

Zu Buchstabe b):

Auch in diesem Fall führt die bisherige Anknüpfung an das Besoldungsdienstalter ins Leere. Die Regelung war auf die Systematik der Erfahrungsstufen umzustellen. Wie bisher auch, stellt die Verweisung auf § 30 Abs. 3 Satz 1 des Saarländischen Beamtengesetzes sicher, dass ohne Rückführung in das frühere Dienstverhältnis kein Aufstieg in den Erfahrungsstufen mehr erfolgen kann.

**Zu Nr. 17 (§ 38):**

Die Regelung ist mittlerweile gegenstandslos. Nach dem vor Inkrafttreten des Abgeordnetengesetzes am 23. Mai 1980 geltenden Landtagsgesetz traten Beamte mit der Annahme des Mandats in den Ruhestand. Gleiches galt für Richter. Diese Systematik wurde durch das Abgeordnetengesetz umgestellt, das Beamtenverhältnis bzw. das Richterverhältnis ruht seither für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag. § 38 regelte den Übergang für Abgeordnete, die nach dem Landtagsgesetz in den Ruhestand getreten waren, und ab der 8. Wahlperiode erneut in den Landtag gewählt wurden. Aufgrund des Zeitablaufs ist 41 Jahre nach Inkrafttreten dieser Regelung kein Anwendungsfall mehr denkbar.

**Zu Nr. 18 (§ 39 Abs. 2):**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 17.

**Zu Nr. 19 (§ 45):**

Die bisherige Formulierung zu § 45 ist seit der Verabschiedung des Abgeordnetengesetzes am 4. Juli 1979 unverändert geblieben. Während zu diesem Zeitpunkt ohne Weiteres bestimmbar war, welche Zeitpunkte in Absatz 1, 3 und 4 gemeint waren, gelingt dies mehr als 40 Jahre später nicht mehr ohne eingehende Recherche. Hinzu kommt, dass eine streng am Wortlaut orientierte Auslegung im Falle des Absatz 4 zu Missverständnissen führt. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit und zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten werden daher im Zuge einer redaktionellen Änderung die konkreten Daten eingesetzt.

**Zu Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.